



**CONSEIL PARLEMENTAIRE INTERREGIONAL
INTERREGIONALER PARLAMENTARIER-RAT
Saarland - Lorraine - Luxembourg - Rheinland-Pfalz -
Wallonie - Communauté Française de Belgique -
Deutschsprachige Gemeinschaft Belgiens**

23, rue du Marché-aux-Herbes, L-1728 Luxembourg Tél : (352) 466966-1 Fax : (352) 466966-209

Kommission 3 „Verkehr und Kommunikation“

Isolde Ries, MdL,
Landtagsvizepräsidentin
Vorsitzende

Empfehlung

Für einen grenzüberschreitenden Weiterbildungsnachweis von Berufskraftfahrern in der Großregion

Im Jahr 2003 wurde, mit dem Ziel der Qualitätssicherung für den Beruf des Kraftfahrers, die europäische Richtlinie 2003/59/EG über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güter- und Personenkraftverkehr erlassen. Artikel 3 dieser Richtlinie sieht dabei eine Pflicht der Berufskraftfahrer zur Weiterbildung vor, die dem Beschäftigten alle fünf Jahre die Möglichkeit gibt, seine Kenntnisse zu aktualisieren. Die Weiterbildung führt nach der Richtlinie zu einem Befähigungsnachweis, der von der zuständigen Behörde oder der zugelassenen Ausbildungsstätte an den Kraftfahrer ausgestellt wird. Dieser Nachweis bescheinigt jedoch nur die national erworbene Qualifikation und wird daher nicht zwangsläufig von den anderen Mitgliedstaaten der Großregion als Nachweis der Weiterbildung anerkannt.

Für die endgültige Anerkennung des Nachweises innerhalb der Europäischen Union stehen den Mitgliedstaaten gemäß Art. 10 Abs. 1 der Richtlinie 2003/59/EG zwei Möglichkeiten zur Verfügung:

- 1) Der Vermerk des Gemeinschaftscodes 95 auf dem Führerschein
- 2) Die Ausstellung eines nach dem Gemeinschaftsmodell zu erstellenden Fahrerqualifizierungsnachweises, auf dem der Gemeinschaftscode 95 vermerkt wird.

Leider sehen sich aber bis heute die Behörden fast aller Mitgliedstaaten außerstande, einen einheitlichen Nachweis zu erteilen.

Deutschland etwa hat sich hinsichtlich des Nachweises der Weiterbildung für die Variante des Vermerks des Gemeinschaftscodes 95 auf dem Führerschein entschieden (§ 5 Absatz 2 Satz 1 der Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung– BKrFQV). Diese Regelung gilt jedoch gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1, Halbsatz 2 BKrFQV nur, wenn die Person ihren ordentlichen Wohnsitz in Deutschland hat. Ein Grenzgänger mit ausländischem Führerschein kann momentan, da er keinen ordentlichen Wohnsitz in Deutschland hat, nur einen Befähigungsnachweis erhalten, der den Bestimmungen des Nachweises nach Artikel 10. Abs. 1 der Richtlinie 2003/59/EG nicht entspricht.

Auch Belgien hat sich gemäß Artikel 6 § 2 in Verbindung mit Artikel 8 Absatz 1 des Königlichen Erlasses für die erste Variante des Nachweises entschieden und setzt auf den Vermerk des Gemeinschaftscodes 95 auf dem Führerschein. Die Probleme der Grenzgänger in Belgien überschneiden sich daher größtenteils mit denen der Grenzgänger in Deutschland, wenn es um den Erhalt eines Nachweises im Sinne des Artikels 10. Abs. 1 der Richtlinie geht.

Frankreich hat hingegen zum Nachweis der Weiterbildung das System des Fahrerqualifikationsnachweises eingeführt. Dabei kann, unabhängig von der Art der Fahrerlaubnis, ein Qualifikationsnachweis ausgestellt werden, wenn die Weiterbildung in Frankreich stattfand. Ein Nachweis für in Frankreich wohnhafte Grenzgänger, die ihre Weiterbildung im Beschäftigungsstaat Deutschland oder Belgien absolviert haben, kann aber nicht ausgestellt werden.

Luxemburg hat sich für die Gültigkeit beider Nachweisoptionen der Richtlinie entschieden und liefert damit gleichzeitig einen Lösungsvorschlag für die Problematik zwischen den anderen drei Mitgliedstaaten: Statt nur dem Vermerk des Gemeinschaftscodes 95 auf dem Führerschein die Gültigkeit zuzusprechen, empfiehlt es sich in Deutschland und Belgien einen zusätzlichen Fahrerqualifikationsnachweis einzuführen, auf dem der Gemeinschaftscode 95 vermerkt wird. Für Deutschland würde dieser Vorschlag die Änderung des § 5 Absatz 2 BKrFQV bedeuten und für Belgien die Anpassung des Artikel 8 § 1 des Königlichen Erlasses vom 4. Mai 2007.

Der Interregionale Parlamentarierrat ruft die Exekutiven der Großregion auf, sich mit dem Thema eines grenzüberschreitenden Weiterbildungsnachweises von Berufskraftfahrern zu beschäftigen und dabei auch den Lösungsvorschlag eines zusätzlichen Fahrerqualifizierungsnachweises für Deutschland und Belgien nach dem Modell Luxemburgs in Betracht zu ziehen.

Der Interregionale Parlamentarier-Rat ruft die Exekutiven der Großregion auf, übergangsweise bis zum Wirksamwerden dieser Abkommen gegenseitige Duldungen zu prüfen.

Der Interregionale Parlamentarier-Rat richtet diese Empfehlung an:

- die Regierung des Großherzogtums Luxemburg,
- die Regierung der Französischen Gemeinschaft Belgiens,
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens,
- die Regierung der Wallonischen Region,
- die Landesregierung von Rheinland-Pfalz,
- die Landesregierung des Saarlandes,
- den Präfekten der Region Lorraine,
- den Conseil Régional de Lorraine

und nachrichtlich an

- die Regierung der Französischen Republik,
- die Regierung des Königreichs Belgien,
- die Regierung der Bundesrepublik Deutschland.

Trier, 22. November 2013